

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1986

Geschäftszahl

84/14/0198

Rechtssatz

Durch die Versetzung an einen neuen Dienort bedingte Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Werbungskosten darstellen, wenn dem Steuerpflichtigen eine Verlegung seines Familienwohnsitzes an den neuen Dienort nicht zugemutet werden kann. Erfolgt die Nichtverlegung des Familienwohnsitzes aus privaten Gründen, so liegen nichtabzugsfähige Aufwendungen für die Lebensführung vor (Hinweis auf E 1.7.1975, 550/75, VwSlg 4869 F/1975 und vom 15.2.1977, 1602/76).